

Entscheidungen und Dokumente

Urteil des Landgerichts Berlin vom 11. Dezember 1975

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der medizinisch-technischen Assistentin [...], Klägerin

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jürgen Moser, 1000 Berlin 31, Güntzelstr.

53

gegen

das Land Berlin [...], Beklagter,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Wolfgang Büsch, Gert Trube,

1000 Berlin 12, Wilmersdorfer Straße 58

wegen

Anspruchs aus Verletzung der Menschenrechtskonvention und Amtspflichtverletzung

hat die Zivilkammer 7 des Landgerichts Berlin in Berlin 10 (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-20, auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1975 unter Mitwirkung

der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Blumenau, des Richters am Landgericht Kordaß sowie des Richters Hoffmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch.

Die Klägerin bewohnt mit ihrem Ehemann, dem Facharzt für Innere Krankheiten, [...] eine Wohnung im Hause 1 Berlin 19 [...]. Ihr Ehemann ist geschäftsführender Vorsitzender des Landesverbandes Berlin der Humanistischen Union.

Im Zusammenhang mit der Fahndung nach den Entführern des Abgeordneten Lorenz erschienen am 5. März 1975 gegen 1.10 Uhr Polizeibeamte in Zivil sowie mit Maschinenpistolen ausgerüstete Polizeibeamte in Uniform vor der Wohnung der Klägerin und beehrten im Beisein der Hauswirtsfrau Einlaß in die Wohnung, um diese zu durchsuchen. Auf die Frage des Ehemannes der Klägerin, ob die Beamten einen Durchsuchungsbefehl vorweisen könnten, wurde ihm mitgeteilt, es liege Gefahr im Verzuge vor. Die Klägerin mußte sich in Gegenwart der Hauswirtsfrau, der Ehemann der Klägerin in Gegenwart eines mit einer Maschinenpistole bewaffneten Beamten, anziehen. Nach der Durchsuchung der Wohnung wurden die Klägerin und ihr Ehemann zur Polizeiunterkunft nach Scholtzendorf gebracht, wo Handschriftenproben von ihnen verlangt wurden. Anschließend wurden sie in die Kruppstraße gebracht und dort erkennungsdienstlich behandelt. Dabei waren die

dafür zuständigen Beamten bemüht, die Prozedur abzukürzen. Die Klägerin und ihr Ehemann wurden gegenüber anderen festgenommenen Personen bevorzugt behandelt.

Die Klägerin ist der Meinung, daß das Vorgehen der Polizeibeamten rechtswidrig gewesen sei. Der Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß eine Durchsuchung der Wohnung auch ohne Durchsuchungsbefehl wegen Gefahr im Verzuge zulässig gewesen sei. Für die Polizeibeamten habe ausreichend Zeit bestanden, einen richterlichen Durchsuchungsbefehl für die Wohnung zu beschaffen. Der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei hätten keinerlei Erkenntnisse, Ermittlungen und Hinweise vorgelegen, die sie, die Klägerin, in irgendeinem Zusammenhang mit der Entführung des Abgeordneten Lorenz gebracht hätten. Die Staatsanwaltschaft habe deshalb, wie der Staatsanwalt Przytarski bekunden könne, von vornherein davon abgesehen, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluß für die Wohnung der Klägerin zu beantragen, obwohl dies zeitlich ohne weiteres möglich gewesen wäre. Es sei nämlich offenkundig gewesen, daß die Voraussetzungen des § 102 StPO nicht vorgelegen hätten und deshalb kein Richter einen Durchsuchungsbeschluß erlassen hätte. [. . .]

Es könne auch keine Rede davon sein, daß sie, die Klägerin, oder ihr Ehemann die Durchsuchung der Wohnung freiwillig gestatter hätten oder die Beamten freiwillig zur erkennungsdienstlichen Behandlung begleitet hätten. Die Freiwilligkeit könne nicht daraus entnommen werden, daß sie in Anbetracht des erkennbaren Willens der Beamten, die Wohnung unabhängig von ihrer Einwilligung zu durchsuchen, keine Gegenwehr gegen die Beamten geübt hätten.

Die Klägerin ist der Meinung, daß sie ohne jeglichen Grund festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt worden sei. Die Voraussetzungen des § 127 StPO hätten nicht vorgelegen. Die Aufnahme erkennungsdienstlicher Unterlagen sei ebenfalls unzulässig gewesen, weil gegen sie weder ein Ermittlungsverfahren geschwebt habe, noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei dem Vorgehen durch die Polizeibeamten beachtet worden sei. Die von ihr aufgenommenen erkennungsdienstlichen Unterlagen seien in der Folgezeit auch nicht vernichtet worden.

Die Klägerin ist der Meinung, daß ihr aufgrund des Vorgehens der Polizeibeamten ein Schmerzensgeld zuzusprechen sei, das mindestens 600,- DM betragen müsse. Besonders diskriminierend sei für sie, daß die Bewohner des Hauses [. . .] von dem Polizeieinsatz Kenntnis erhalten hätten, so daß sie befürchten müsse, von Bewohnern auf eine Stufe mit den Terroristen gestellt zu werden.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie wegen der Vorfälle vom 5. März 1975 ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld zuzüglich 4% Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, das Vorgehen der Polizeibeamten im Zusammenhang mit der Fahndung nach den Entführern des Abgeordneten Lorenz sei rechtmäßig gewesen. Gegen das Ehepaar [. . .] habe aufgrund bestimmter Erkenntnisse, Ermittlungen und Hinweise der Verdacht der Teilnahme an der Entführung des Abgeordneten Lorenz bestanden bzw. der Verdacht, daß die Wohnung von Personen benutzt worden sei, die als Täter, Teilnehmer oder Begünstigte an der Entführung beteiligt waren. Die Gründe für den Verdacht brauchten nicht im einzelnen mitgeteilt zu werden. Eine Durchsuchung der Wohnung habe daher nach § 102 StPO erfolgen können. Die Durchsuchung der Wohnung sei auch ohne richterli-

chen Durchsuchungsbeschluß zulässig gewesen, weil Gefahr im Verzuge bestanden habe. Die Durchsuchung der Wohnung habe nur dann Erfolg versprochen, wenn sie unmittelbar nach der Freilassung des Opfers durchgeführt wurde. Die erforderlichen richterlichen Durchsuchungsbeschlüsse hätten schon wegen der Vielzahl der in Betracht kommenden Wohnungen nicht rechtzeitig erwirkt werden können. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung der Klägerin sei ebenfalls rechtmäßig gewesen. Die Staatsanwaltschaft habe angeordnet, daß alle in den durchsuchten Wohnungen anwesenden Personen, an deren Identität auch nur geringste Zweifel bestehen konnten, erkennungsdienstlich zu behandeln seien. Diese Maßnahmen seien wegen der besonderen Gefährlichkeit der Täter erforderlich gewesen. [...] Die Maßnahmen der Ermittlungsbeamten seien auch deshalb rechtmäßig gewesen, weil die Klägerin und ihr Ehemann sowohl in die Durchsuchung der Wohnung, als auch in die erkennungsdienstliche Behandlung freiwillig eingewilligt hätten. [...]

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus dem Vorgehen der Beamten des Beklagten in der Nacht des 5. März 1975 kein Schmerzensgeldanspruch zu.

Die Klägerin leitet einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus folgenden Handlungen der Polizeibeamten und der Staatsanwaltschaft ab, die insoweit in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig waren:

- a) Durchsuchung ihrer Wohnung [...],
- b) vorläufige Festnahme zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung und erkennungsdienstliche Behandlung,
- c) Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen.

Der Klägerin steht ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Beklagten wegen der Durchsuchung ihrer Wohnung weder aus Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB, Artikel 34 GG, § 847 BGB, noch aus Artikel 5 Abs. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (fortan MRK genannt) zu. Bei der MRK handelt es sich um geltendes Recht (Gesetz vom 7. August 1952, Bundesgesetzblatt II Seite 685 und 935; Berliner Gesetz vom 24. September 1953, Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 1163). Artikel 5 Abs. 5 MRK gewährt jedoch nur einen Schmerzensgeldanspruch, wenn jemand entgegen den in Artikel 5 Abs. 1 a–f genannten Fällen von Festnahmen oder Haft betroffen ist. Diese Voraussetzungen werden durch die Durchsuchung der Wohnung eines Bürgers nicht erfüllt. Eine Festnahme kann auch nicht in der Tatsache gesehen werden, daß die Klägerin während der Durchsuchung ihrer Wohnung in ihrer Bewegungsfreiheit insoweit eingeschränkt war, als sie sich in dieser Zeit nicht frei innerhalb ihrer Wohnung bewegen konnte. Dabei handelt es sich um ganz allgemeine Nebenerscheinungen, die jeder Wohnungsdurchsuchung immanent sind, ohne daß darin bereits eine Freiheitsentziehung der Klägerin zu sehen ist.

Ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs. 1 BGB, Artikel 34 GG, § 847 BGB scheidet ebenfalls schon deshalb aus, weil die Klägerin aufgrund der Durchsuchung ihrer Wohnung weder eine Körperverletzung noch eine Gesundheitsbeschädigung erlitten hat bzw. noch dadurch von einer Freiheitsentziehung betroffen wurde.

Die Klägerin kann ein Schmerzensgeld auch nicht aus Verletzung des Persönlichkeitsrechtes fordern. Der Klägerin ist zwar zu folgen, daß die Durchsuchung der Wohnung rechtswidrig war. Jedenfalls muß davon so lange ausgegangen werden, als

der Beklagte nicht die Gründe offenlegt, die zur Zeit der Durchsuchung gegeben waren und nach den Vorschriften der §§ 102 ff. StPO den Erlaß eines Durchsuchungsbeschlusses der Wohnung der Klägerin oder ihres Ehemannes rechtfertigten. Bisher hat der Beklagte keinerlei konkrete Tatsachen vortragen können, die auch nur Anhaltspunkte dafür ergaben, daß die Klägerin oder ihr Ehemann als Täter oder Teilnehmer an der Entführung des Abgeordneten Lorenz in Betracht kamen, bzw. daß konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden waren, daß sich Beweismittel oder Hinweise auf die Täter in der Wohnung der Klägerin befinden könnten bzw. daß die Klägerin oder ihr Ehemann sich der Begünstigung schuldig gemacht haben könnten.

Soweit der Beklagte die Rechtfertigung der Durchsuchung der Wohnung der Klägerin daraus herleitet, daß nach den damaligen Erkenntnissen der Polizei die Täter sich an den von ihnen benutzten Kraftfahrzeugen verletzt hatten und eine ärztliche Praxis aufsuchen mußten, wobei sich der Ort des Auffindens der bei der Entführung benutzten Kraftfahrzeuge in unmittelbarer Nähe der ärztlichen Praxis des Ehemannes der Klägerin befunden habe, hat der Beklagte die näheren Einzelheiten der damaligen Erkenntnisse nicht vorgetragen. Im übrigen reichten diese Umstände nicht zum Erlaß eines Durchsuchungsbeschlusses der Praxis eines Arztes aus, geschweige denn zur Durchsuchung seiner mit der Praxis nicht in Verbindung stehenden Privatwohnung. Es ist darauf hinzuweisen, daß die Argumentation des Beklagten auch im Hinblick auf das sehr umfassende ärztliche Zeugnisverweigerungsrecht des Ehemannes der Klägerin bei einer etwaigen Behandlung der Täter oder Teilnehmer nicht sehr überzeugend wirkt.

Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß die Durchsuchung der Wohnung deshalb gerechtfertigt gewesen sei, weil Gefahr im Verzuge bestanden habe, da die Durchsuchung der Wohnung der Klägerin und ihres Ehemannes nur dann Erfolg versprochen habe, wenn sie unmittelbar nach der Freilassung des Opfers durchgeführt wurde. Der Begriff der Gefahr im Verzuge ist kein selbständiger Grund der Durchsuchung rechtfertigender Grund. Liegen daher bereits die Voraussetzungen für den Erlaß eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses nicht vor, dann kann sich der Beklagte zur Rechtfertigung seines Vorgehens auch nicht darauf berufen, ein richterlicher Durchsuchungsbeschuß habe nicht rechtzeitig erlangt werden können. Der Beklagte beruft sich auch zu Unrecht darauf, daß die Durchsuchung der Wohnung der Klägerin deshalb rechtmäßig gewesen sei, weil die Polizeimaßnahmen mit Einwilligung der Klägerin geschehen sei. Ohne daß es der Vernehmung der von dem Beklagten als Zeugen benannten Polizeibeamten bedarf, ergibt sich aus dem Vortrag der Parteien, daß die Klägerin bzw. ihr Ehemann keine die Durchsuchung der Wohnung rechtfertigende Einverständniserklärung abgegeben haben. Bei der rechtlichen Beurteilung ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte nicht die Behauptung der Klägerin bestritten hat, daß der Ehemann der Klägerin die Beamten nach einem Durchsuchungsbefehl für die Wohnung gefragt und die Antwort erhalten hat, es liege Gefahr im Verzuge vor. Bei dieser Sachlage kann es dahinstehen, ob die Klägerin und ihr Ehemann daraufhin freiwillig die Durchsuchung der Wohnung gestattet haben. Eine solche Einwilligung kann nicht als ein freiwilliges Einverständnis eines Bürgers in die Durchsuchung seiner Wohnung ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Wohnungsdurchsuchung betrachtet werden. Sie ist vielmehr lediglich eine reine Duldungshandlung gegenüber der Staatsgewalt, der sich der Bürger unter den gegebenen Umständen nicht erwehren kann und auf dessen rechtmäßiges Handeln er vertrauen muß. Ein eine Wohnungsdurchsuchung rechtfertigendes Einverständnis des Bürgers kann nur dann angenommen werden, wenn die Polizeibeamten zu erkennen geben, daß sie die

Entscheidung des Bürgers über das nach Artikel 13 GG geschützte Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung respektieren werden, nicht jedoch dann, wenn die Polizeibeamten zu verstehen geben, die Wohnung unabhängig vom Willen des Wohnungsinhabers durchsuchen zu wollen. Von einem Bürger braucht nicht verlangt zu werden, zur Wahrung seiner grundgesetzlich geschützten Rechte den Polizeibeamten körperlichen oder verbalen Widerstand zu leisten.

Fraglich ist aber, ob in der Durchsuchung in der Wohnung eines Bürgers zur Nachtzeit eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes des betroffenen Bürgers zu sehen ist. Im Ergebnis kann dies dahinstehen. Selbst wenn darin eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu sehen wäre, ist diese Beeinträchtigung im gegebenen Fall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht so erheblich, daß sie die Zubilligung eines Schmerzensgeldes erforderlich macht. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kann bei der Verletzung des Persönlichkeitsrechts die Zahlung eines Schmerzensgeldes gerechtfertigt sein. Dies setzt aber eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts voraus. Ein Schmerzensgeld kann nur gefordert werden, wenn ein Nichtvermögensschaden vorliegt, der einen billigen Ausgleich in Geld erfordert. Das Schmerzensgeld soll bei dem von der Rechtsgutverletzung Betroffenen die nichtvermögensrechtliche Lebensbeeinträchtigungen (psychischen Unlustgefühle) ausgleichen, und dem Betroffenen Genugtuung verschaffen.

Bei der Prüfung der Fragen, ob die Zubilligung eines Schmerzensgeldes erforderlich ist, sind alle Umstände des einzelnen Schadensfalles zu berücksichtigen (BGHZ 18, 149). Diese ergeben nach Meinung der Kammer, daß der Klägerin für das durch die Wohnungsdurchsuchung eingetretene Unbill ein materieller Ausgleich in Form der Zahlung eines Schmerzensgeldes nicht gewährt werden kann. Es ist zu berücksichtigen, daß die Durchsuchung der Wohnung der Klägerin im Zusammenhang mit der Fahndung der Polizei nach den Entführern des Abgeordneten Lorenz stand. Die Entführung des Abgeordneten Lorenz und die damit in Verbindung stehende Erpressung gegenüber den staatlichen Institutionen hat in der breiten Öffentlichkeit Empörung und Abscheu ausgelöst, wobei eine schnelle Aufklärung der Straftaten gefordert wurde. Wegen des Umfangs der erforderlichen Fahndungsmaßnahmen und der aus der Bevölkerung eingehenden Hinweise wurden sehr hohe Anforderungen an die Polizei bei der Ermittlung und Verfolgung der Spuren und Hinweise gestellt. Im Rahmen des von der Mehrheit der Bevölkerung als richtig und zweckmäßig anerkannten Vorgehens der Polizei mußten und wurden Hunderte von Wohnungen durch die Polizeibeamten aufgesucht, um das Tatversteck und die Täter zu ermitteln. Die Bevölkerung wurde über Presse und Rundfunk in diesem Zusammenhang darüber informiert und um Verständnis gebeten, wenn die Polizei den kleinsten und auch geringsten Hinweisen nachgehe. Aus der Tatsache, daß die Wohnung der Klägerin zur Nachtzeit, wie viele anderer Wohnungen ebenfalls unbelasteter und unbescholtener Bürger durchsucht worden ist – wobei die Polizeibeamten sich im übrigen höflich und korrekt verhielten – ist keine so erhebliche Verletzung des Persönlichkeitsrechtes der Klägerin zu sehen, daß diese die Zubilligung eines Schmerzensgeldes als Ausgleich erforderlich macht.

Die in diesem Zusammenhang von der Klägerin geäußerte Vermutung, sie werde durch die Ereignisse der Durchsuchung von den Mitbewohnern des Hauses möglicherweise auf die gleiche Stufe der Terroristen gestellt, entbehrt bei vernünftiger Betrachtung und Würdigung der gesamten Umstände der Grundlage. Wie bereits ausgeführt, sind im Zusammenhang mit der Lorenz-Entführung auf Hinweise aus der Bevölkerung eine Vielzahl von Wohnungen von der Polizei aufgesucht und durchsucht worden, wobei die Polizei immer wieder durch die Nachrichtenmedien

die Bevölkerung um Verständnis dafür bat, daß jeder Spur nachgegangen werden müsse. Die Durchsuchung der Wohnung der Klägerin konnte daher auch nur bedeuten und konnte von den Mitbewohnern auch nur so verstanden werden, daß die Polizei auch insoweit nur einer der vielen Spuren nachgegangen ist.

Ein Schmerzensgeldanspruch steht der Klägerin auch nicht aus der vorläufigen Festnahme zur Abgabe von Schriftproben und zur erkennungsdienstlichen Behandlung zu. Soweit die Klägerin mit ihrem Ehemann nach der Durchsuchung der Wohnung zum Zwecke der Abgabe von Schriftproben und zur erkennungsdienstlichen Behandlung vorläufig festgenommen worden ist, ist der Klägerin zuzustimmen, daß auch diese Maßnahme der Polizei nicht rechtmäßig war. Zumindest hat der Beklagte die Voraussetzungen des § 81 b StPO und § 127 StPO nicht darlegen können oder wollen. Der Beklagte hätte unter Beweisantritt näher substantiieren müssen, daß die Klägerin zur fraglichen Zeit Beschuldigte im Zusammenhang mit den Straftaten bei der Entführung des Abgeordneten Lorenz war, d. h., daß gegen sie aufgrund konkreter über allgemeine Verdachtsmomente hinausgehende Anhaltspunkte der Verdacht der Beteiligung an den Straftaten der Lorenz-Entführung bestand.

In der mehrere Stunden dauernden vorläufigen Festnahme der Klägerin durch die Polizei zum Zwecke der Abgabe von Schriftproben und der erkennungsdienstlichen Behandlung ist auch eine rechtswidrige Freiheitsentziehung der Klägerin zu sehen, die sowohl nach Artikel 5 Abs. 5 MRK in Verbindung mit § 847 BGB als auch nach § 839 BGB, Artikel 34 Grundgesetz, § 847 BGB einen Schmerzensgeldanspruch auslösen kann. Die Kammer ist jedoch der Meinung, daß der Klägerin auch aufgrund dieses Sachverhalts kein Schmerzensgeld zugesprochen werden kann. [. . .] Die Zubilligung eines Schmerzensgeldes setzt [. . .] voraus, daß die Klägerin durch die Festnahme und erkennungsdienstliche Behandlung nach vernünftiger Betrachtungsweise eine nicht-vermögensrechtliche Beeinträchtigung erlitten hat, die einen materiellen Ausgleich erfordert. Dies ist nach Meinung der Kammer hier jedoch nicht der Fall. Ein unfreiwilliger Aufenthalt auf Polizeidienststellen eines Rechtsstaates läßt, wenn dieser wie hier nach den eigenen Angaben der Klägerin mit einer höflichen und korrekten Behandlung durch die Polizeibeamten und sogar einer Bevorzugung wegen der Tätigkeit des Ehemannes der Klägerin als freipraktizierender Arzt verbunden ist, keine so erheblichen seelischen Unlustgefühle aufkommen, daß dafür ein materieller Ausgleich erforderlich ist. Desweiteren ist nach Meinung der Kammer bei der Frage der Zubilligung eines Schmerzensgeldes auch der Anlaß der Überprüfung der Klägerin zu berücksichtigen, der im Zusammenhang mit der Fahndung nach den Tätern der Lorenz-Entführung stand und die Polizei zwang, auch den kleinsten Hinweisen bei ihrer Ermittlungsarbeit nachzugehen. Hierbei wurden eine Vielzahl von Personen überprüft, ohne daß ihnen von vornherein der Vorwurf der Beteiligung an der Lorenz-Entführung gemacht wurde. Die vorläufige Festnahme und die erkennungsdienstliche Behandlung der Klägerin stempelten sie somit nicht zu Verdächtigen der Entführung ab. Die Kammer ist daher der Meinung, daß die von rechtsstaatlich handelnden Polizeiorganen im Ablauf und in der Behandlung korrekt durchgeführte vorläufige Festnahme und erkennungsdienstliche Behandlung der Klägerin nicht zu nennenswerten nicht vermögensrechtlichen Lebensbeeinträchtigungen der Klägerin geführt haben, die unter Berücksichtigung der Gesamtumstände eine Genugtuung für die Klägerin in Form der Zahlung eines Schmerzensgeldes durch den Beklagten erforderlich machen.

Kordaß, zugleich für die
[. . .] verhinderte Vors. Richterin
am Landgericht Blumenau

Hoffmann

Kordaß

[Az.: 7. O. 110. 75]